

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Winfried Wolf
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3595 –**

Anmeldungen der Länder zum Bundesverkehrswegeplan

1. Welche Neuanmeldungen haben die Länder zum neu zu erarbeitenden Bundesverkehrswegeplan (BVWP) vorgenommen (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Bundesland, Maßnahme – mit Straßennummer –, Gesamtlänge in km, Gesamtkosten in Mio. DM und Realisierungszeitraum)?

Mit Schreiben vom 18. Mai 2000 erhielten der Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages sowie die verkehrspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Deutschen Bundestag die Projektlisten mit den Länderanmeldungen für die Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes zur Verfügung gestellt. Diese Listen enthalten z. B. für den Verkehrsträger Bundesfernstraßen tabellarisch aufgeschlüsselt und nach Bundesländern sortiert u. a. folgende Angaben: Straßennummer, Bezeichnung der Verkehrseinheiten, Länge in km, Kosten in Mio. DM und Einstufung im alten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen.

Da die oben erwähnten Listen unverändert gültig sind, wird auf eine erneute Übersendung verzichtet.

2. Welche Maßnahmen mit vergleichbarem Finanzbedarf haben die Länder zur Herausnahme aus dem zurzeit gültigen BVWP angemeldet (bitte tabellarisch aufschlüsseln wie bei Frage 1)?

Eine derartige Anmeldung ist nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen. Gesonderte Listen, mit denen der Verzicht auf Maßnahmen, die in den aktuellen Bedarfsplänen enthalten sind, dokumentiert wird, liegen nicht vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 27. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Maßnahmen nach Frage 1 sollen in die Prioritätenliste des Bundes und welche in die Länderquoten eingeordnet werden?

Alle Maßnahmen, die aufgrund ihres Planungsstandes und der daraus ableitbaren Maßnahmen- und Kostendaten bewertungsfähig sind, werden einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung mit einer neuen Nutzen-Kosten-Analyse unterzogen.

Davon ausgehend sowie nach noch festzulegenden Rahmenbedingungen und Vorgaben wird in einem Regierungsentwurf des künftigen BVWP bzw. der novellierten Ausbaugesetze erst danach die Dringlichkeit festgestellt und über eine länderbezogene Quotierung der Investitionsmittel befunden.

Eine abschließende Entscheidung über die Einstufung eines Projektes in den zukünftigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – und damit die Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe – bleibt letztendlich dem Gesetzgeber vorbehalten. Dieser Entscheidung kann nicht vorgegriffen werden.

4. Wie gedenkt die Bundesregierung sich gegenüber den Ländern zu verhalten, die eine Neuanmeldung ohne Rücksicht auf die finanzielle Absicherung bzw. ohne Gegenvorschläge zur Herausnahme anderer Projekte vorgenommen haben?

Angesichts des absehbar überaus engen Finanzrahmens sind die Länder gebeten worden, bei der Anmeldung neuer Maßnahmenvorschläge einen restriktiven Maßstab anzulegen. Eine Aufforderung zur kostenneutralen Meldung von neuen Maßnahmenvorschlägen durch gleichzeitige Meldung von verzichtbaren Projekten des „Vordringlichen Bedarfs“ war damit nicht verbunden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Neuaufnahmen in einen künftigen „Vordringlichen Bedarf“ nur zu Lasten bereits im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltener Maßnahmen möglich sein werden.

5. In welcher Weise können die Länder die Anmeldung von Schienenprojekten vornehmen?

Die Länder wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) mit Schreiben vom 16. Februar 2000 gebeten, geeignete Schienenvorhaben zu benennen, die im Rahmen der Überarbeitung des BVWP 1992 einer Bewertung unterzogen werden sollen. Alle Länder haben zwischenzeitlich ihre Meldungen dem BMVBW vorgelegt.